



Godelhausen, den 26.08.2021

Sozialgericht Speyer
Schubertstraße 2
67346 Speyer

Ihr Zeichen :
S6 AS 404/21

Sehr geehrte Damen und Herren ...
Sehr geehrte Frau Roppel . . .

: ERWIDERUNG ZUM [GERICHTSBESCHIED vom 28.07.2021](#) :
J A ! Sie haben ja so Recht, Herr Richter. Und dieses noch im Namen des Volkes.
So eine Klage muss ja einfach abgewiesen werden. Ich denke auch, dass dieser
Gerichtsentscheid in bestem Einvernehmen gemeinsam mit Herr Ass. jur. Peter
Simon von der Beklagten und der werten Gerichtsbarkeit geschehen ist. Akzeptiert.
Was soll ich Ihnen sonst noch dazu schreiben. Aber das hatte ich Ihnen doch
schon am 22.06.2021 geschrieben, dass diese Häufung der Widerspruchsverfahren
bzw. dieser daraus resultierenden Klagen wegen der Handhabung bzw.
'Untätigkeit' seitens der Beklagten, mit Herr Simon als Geschäftsführer und auch
als Vorsitzender der Kreisrechtsausschuss, ganz eindeutig Methode hat. Das muss
man als 'Kunde' dieses so bezeichneten 'Jobcenter Landkreis Kusel' ja erst Mal
verstehen. Solche Fehler werde ich aber in Zukunft bestimmt zu vermeiden wissen.
Was ich aber bei diesem von Ihnen ausgefertigten Gerichtsbescheid in aller Deutlichkeit zu
bemängeln habe ist die eindeutige ' Schönfärberei ' der Ihnen doch bekannten Aktenlage dabei.
So nett und korrekt war die Beklagte ganz sicher nicht. Das ist Ihnen, werter Herr Richter, ganz
sicher auch der Beklagten aber doch 100% sicher bekannt !
Ich habe auch extra noch mal nachgeschaut. Mit Schreiben vom 03.06.2021 habe ich nur die
Abholung von den betreffenden Kartons mit dem mir verbleibenden Hausrat und wichtigen
Unterlagen, gerade auch wegen der andauernden 'Untätigkeit' und eindeutigen Beugung geltenden
Recht durch die Beklagten für das anhängige bzw. bei Ihnen mit Schreiben vom 19.07.2021
beantragte Verfahren, beantragt. Ich habe also keinesfalls Umzugskosten beantragt ! Auch geben
Sie in dem Gerichtsbescheid auf Seite 2 an, dass die beantragten Kosten 1.200 € betragen. Auch
das ist so nicht korrekt ! Es wurden damals (ca.) 540 € beantragt und gleichzeitig die Beklagte
aufgefordert mir ein günstigeres Angebot zu empfehlen. Ihre Art die Aktenlage zu meinen
Ungunsten zu interpretieren, lassen Sie es mich bitte sachlich ausdrücken, ist rein zu Gunsten der
Beklagten !? Dass das Verfahren, wie schon erwähnt hat die 'Untätigkeit' der Beklagten Methode,
dann auf „Umzugskosten“ lautet resultiert aus dem Sprachgebrauch im Bescheid der Beklagten.
Und wie bereits erwähnt : Ich werde derartige Fehlerhaftigkeiten in Zukunft zu vermeiden wissen !.

Hochachtungsvoll + MfG
Arno Wagener